

425/A.B.

zu 429/J

Anfragebeantwortung

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. F r ü h w i r t h und Genossen vom 21.3.1952, betreffend die Vergütung von Besatzungskosten, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Die im Bundesfinanzgesetz 1952 vorgesehenen Kreditmittel von 25 Millionen Schilling reichen nur hin, um die berücksichtigungswertesten Ansprüche gegen die sowjetische Besatzungsmacht aus der Zeit vom 1. Jänner 1946 bis 31. Dezember 1950 durch Beihilfen zu befriedigen. Das Bundesministerium für Finanzen hat Ende Februar d. J. Richtlinien aufgestellt und den Besatzungskostenstellen in der sowjetischen Zone übermittelt, um eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten. Darnach sollen zunächst diejenigen befriedigt werden, deren Objekte, Wohnungen, Liegenschaften und dgl. noch beschlagnahmt sind und die entweder keine oder nur eine teilweise Vergütung für diese Leistungen von der sowjetischen Besatzungsmacht für den angegebenen Zeitraum erhalten haben. Die zweite Gruppe umfasst Ansprüche von Gewerbetreibenden und Landwirten für Lieferungen und Leistungen, die nicht bezahlt wurden; dann erst soll die grösste Gruppe in Angriff genommen werden, die an ihrem Eigentum während der Beschlagnahmezeit Schäden und Verluste erlitten hat. Auch hier werden die rücksichtswürdigsten Fälle (Lohn-, Gehalts-, Pensions- und Rentenempfänger) allen anderen Anspruchswerbern vorgezogen werden.

Die Bearbeitung der ersten Gruppe ist bereits weit vorgeschritten; neben der Regelung einiger besonderer Härtefälle im Laufe des Monates Jänner sind von den einzelnen Zahlstellen im April d. J. erstmalig Beträge zur Befriedigung eines Teiles dieser Gruppe ausbezahlt worden. Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Monaten eine raschere Abwicklung möglich sein wird, doch darf nicht vergessen werden, dass sich der Feststellung derartiger Ansprüche, die zur Zeit vielfach noch gar nicht erfasst werden konnten, grosse Schwierigkeiten entgegenstellen. Um eine gleichmässige Behandlung sicherzustellen, wird durch eine Verlautbarung auf die Möglichkeit der Anmeldung bei den in Betracht kommenden Besatzungskostenstellen aufmerksam gemacht werden.

Einer Sonderregelung bedürfen die Ansprüche von Gebietskörperschaften, vor allem von Gemeinden und von Versorgungsbetrieben. Es ist beabsichtigt, finanziell schwachen Gemeinden und kleinen Versorgungsbetrieben, die auch jetzt noch der Besatzungsmacht ständig derartige Leistungen zu erbringen haben, im Laufe des Monates Mai und Juni Vorschüsse auf ihre Ansprüche zu geben.

-.-.-